

# 2 Bundesausbildungsförderung

## 2.1 BAföG und Mehrbedarf

Da die Förderung nach dem BAföG ausschließlich auf den Ausbildungsbedarf des Auszubildenden abzielt, wird ein Mehrbedarf wegen Schwangerschaft in diesem Gesetz nicht berücksichtigt. Verfügt die Studentin oder der Student allerdings über eigenes Einkommen, dass auf das BAföG angerechnet wird, so gibt es für Kinder (und Ehegatten) zusätzliche Freibeträge, die anrechnungsfrei bleiben. Seit dem 22. BAföG-Änderungs-Gesetz können sich die BAföG -Leistungen bei Elternschaft um den Kinderbetreuungszuschlag (§ 14b BAföG) erhöhen.

## 2.2 Beurlaubung und BAföG

Während einer Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG. Muss eine Studentin infolge einer Schwangerschaft ihr Studium unterbrechen, wird die Ausbildungsförderung bis zu drei Monate weiter gezahlt (§ 15 Abs. 2a BAföG). BAföG-Leistungen, die über diese drei Monate hinaus gezahlt werden, muss der Auszubildende aus Gründen der Unterbrechung der Ausbildung nach § 20 Abs. 2 BAföG zurückzahlen. Während der Beurlaubung können andere Sozialleistungen beantragt werden (siehe Punkt 4 bis 11).

## 2.3 Verlängerung der BAföG –Leistungen

### Schwangerschaft und Geburt vor dem Vorlagetermin des Leistungsnachweises

Vom 5. Fachsemester an wird Ausbildungsförderung nur dann gewährt, wenn eine von den Hochschulen ausgestellte Eignungsbescheinigung in Form eines Leistungsnachweises bestätigt (Formblatt 5 - § 48 BAföG), dass die durchschnittlichen Studienleistungen bis zum Ende des 4. Fachsemesters erbracht wurden.

Schwangerschaft und Geburt oder Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren können gegebenenfalls ein ordnungsgemäßes Studium behindern und zu einer Verlängerung der Vorlagefrist für die Eignungsbescheinigung führen (§ 15 Abs. 3 Satz 5; § 48 Abs. 2 BAföG). Tritt so ein Fall ein, sollte ab dem 5. Fachsemester ein entsprechender formloser Antrag auf Verlängerung der Vorlagefrist beim BAföG -Amt gestellt werden. Ausreichend sind die Geburtsurkunde des Kindes sowie eine schriftliche Erklärung, dass sich das Studium wegen einem der genannten Gründe verzögert hat.

## Schwangerschaft und Geburt nach der Vorlage des Leistungsnachweises

Bei Verzögerung des Studiums durch Schwangerschaft und Geburt eines Kindes nach Vorlage des Leistungsnachweises (i.d.R. nach dem 5. FS), wird ein Antrag auf Überschreitung der Förderungshöchstdauer erst am Ende des Studiums relevant. In diesem Fall muss eine Begründung der Überschreitung der Regelstudienzeit und eine Studienabschlussprognose beigefügt werden.

Für eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer um mehr als ein Semester bei Schwangerschaft und Geburt müssen zusätzliche Gründe angeführt werden. Eine entsprechende Bescheinigung vom Arzt ist beizubringen.

## Verlängerungszeiten der Förderungshöchstdauer Schwangerschaft und Geburt sowie Pflege und Erziehung eines Kindes

Neben Schwangerschaft und Geburt kann auch die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG ein Überschreiten der Förderungshöchstdauer um mehr als ein Semester begründen. Die Angemessenheit richtet sich nach dem entsprechenden Zeitverlust, wobei regelmäßig folgendes angenommen wird:

- für Schwangerschaft ein Semester,
- bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes ein Semester pro Lebensjahr des Kindes,
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes insgesamt ein Semester,
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes insgesamt ein Semester.

Falls beide Eltern **BAföG**-Empfänger sind, können sich auch beide Eltern auf o.g. Regelungen berufen. Allerdings dürfen die Vergünstigungszeiträume je Elternteil nur einmal in Anspruch genommen werden. Ein Aufteilen zwischen den studierenden Elternteilen ist möglich.

Die Förderung für zusätzliche Studiensemester wegen Schwangerschaft und Kindererziehung wird in **vollem Umfang als Zuschuss** gezahlt.

Außerdem ist zu beachten, dass die Beantragung einer weiteren verlängerten Förderungshöchstdauer infolge schwerwiegender Gründe möglich ist. Derartige Gründe sind zwar im BAföG nicht ausdrücklich vorgesehen, können aber dennoch als Verlängerungsgründe anerkannt werden, wenn sie ursächlich für die Verzögerung sind.

## 2.4 Kinderbetreuungszuschlag

Das BAföG wurde mit der 22. Novelle um den § 14 b erweitert, der förderungsberechtigten studentischen Eltern bzw. Elternteilen einen als Vollzuschuss gezahlten Kinderbetreuungszuschlag gewährt. Voraussetzung zur Gewährung ist das Zusammenleben in einem Haushalt mit mindestens einem Kind, welches das

zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Bedarfssatz erhöht sich dabei um monatlich 113,- Euro für das erste und monatlich 85,- Euro für jedes weitere Kind. Der Kinderbetreuungszuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Eltern nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem Haushalt bestimmen sie untereinander, wer den Kinderbetreuungszuschlag erhält. Der jeweils andere Elternteil muss auf der neuen Anlage 2 zum Formblatt 1 erklären, dass er den Zuschlag nicht bezieht oder beantragt hat und deshalb mit der Zahlung an den/die Antragsteller/in einverstanden ist.

Durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundeselterngesetz oder anderer Sozialleistungen wird der Kinderbetreuungszuschlag nicht ausgeschlossen. Der Zuschlag wird gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 BAföG als Zuschuss gewährt, auf den Einkommen und Vermögen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BAföG erst nachrangig anzurechnen sind.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird auch dann als Zuschuss gewährt, wenn die Förderung im Übrigen als Bankdarlehen erfolgt. (§ 17 Abs. 3 BAföG)

## 2.5 Altersgrenze und BAföG

Grundsätzlich können Studierende, die ihre Ausbildung mit 30 Jahren und älter beginnen, kein BAföG erhalten, da die erforderliche Altersgrenze überschritten ist. (§ 10 Abs. 3 BAföG)

Eine wichtige Ausnahmeregelung gilt jedoch für Eltern bzw. Elternteile, die wegen der Erziehung eines Kindes unter zehn Jahren ihr Studium zurückgestellt haben und während dieser Zeit nicht berufstätig waren.

Wer sich für eine Ausbildung über den zweiten Bildungsweg (Fachoberschule, Kolleg, Abendgymnasium usw.) entschieden hat, muss unmittelbar nach Bestehen des Abiturs sein Studium beginnen, um unabhängig vom Alter gefördert zu werden.

## 2.6 BAföG Rückzahlung

Ausbildungsförderung wird je zur Hälfte als Zuschuss und als unverzinstes Darlehen gewährt. Die wegen Schwangerschaft oder/und Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren über die Förderungshöchstdauer hinaus erhaltene Ausbildungsförderung wird daneben als Zuschuss geleistet.

Im Zuge des BAföG-Reformgesetzes vom 01.04.2001 wurde die Darlehensschuld auf 10.000,00 EUR beschränkt. Fünf Jahre nach dem Ablauf der Förderungshöchstdauer beginnt die Rückzahlungsverpflichtung des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungs- oder Studienganges (§ 18 Abs. 3 BAföG). Die monatliche Rückzahlrate beträgt seit 01.10. 2002 mindestens 105,00 EUR. Die Raten werden vierteljährlich im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen, der Tilgungszeitraum ist auf 20 Jahre begrenzt.

Die Rückzahlung ist einkommensabhängig. Auf Antrag wird Zahlungsaufschub (Freistellung) gewährt, wenn das monatliche Nettoeinkommen 1.070,00 EUR nicht übersteigt. Die Einkommensgrenzen werden für den Ehegatten um 535,00 EUR und für jedes Kind des Darlehensnehmers um 485,00 EUR erhöht. Nicht berücksichtigt werden Ehegatten und Kinder, die selbst in einer nach BAföG oder nach § 59 des Dritten Sozialgesetzbuches förderungsfähigen Ausbildung stehen. Im Falle einer

Behinderung erhöht sich der Freibetrag auf Antrag um die behinderungsbedingten Aufwendungen, die steuerlich nach § 33 Einkommensteuergesetz berücksichtigt werden. (Stand: 01/2009)

## Rückzahlung bei kombinierten Förderungsarten

Wurde während der Ausbildung ein Darlehen nach §17 Absatz 2 Satz 1 BAföG, also Gewährung als Zuschuss plus Darlehen, in Anspruch genommen, daneben aber auch Zahlungen nach §18c BAföG, also als privatrechtlicher Darlehensvertrag mit der KfW-Bank, geleistet (z.B. bei Fachrichtungswechsel, Studienabschlusshilfe), so ist bei der Rückzahlung dieser Darlehen folgendes zu beachten: Das KfW-Bankdarlehen steht vor der Rückzahlung des BAföG. Die erste Rate wird bereits achtzehn Monate nach dem Monat, in dem der Auszubildende zuletzt mit Bankdarlehen gefördert wurde, zuzüglich Zinsen, fällig. Die erste Rate der BAföG-Rückzahlung wird anschließend in dem Monat fällig, der auf die Fälligkeit der letzten Rate des geleisteten Bankdarlehens fällt. Die Raten für beide Darlehen, einschließlich der Zinsen, sollten in möglichst gleich bleibenden Beträgen von derzeit mindestens 105,00 EUR monatlich über einen Zeitraum von 22 Jahren zurückgezahlt werden. (§18c Absatz 7 BAföG)

## Darlehenserlass bei überdurchschnittlichem Studienerfolg

Einem Studierenden, der im Ergebnis seiner Abschlussprüfung bis zum 31.12.2012 bestanden hat und zu den 30 % der Leistungsbesten eines Kalenderjahres (bundesweit) gehört, wird auf Antrag ein Leistungserlass gewährt. Der Erlass beträgt:

- 25 v.H., wenn er innerhalb der Förderungshöchstdauer,
- 20 v.H., wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Förderungshöchstdauer,
- 15 v.H., wenn er innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer die Abschlussprüfung bestanden hat.

## Darlehenserlass bei vorzeitigem Studienabschluss

Beendet die/ der Studierende das Studium bis zum 31.12.2012 mindestens vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer, so werden auf Antrag 2.560,00 EUR des Darlehens erlassen. Erfolgt der Abschluss mindestens zwei Monate vor Ende der Förderungshöchstdauer, erhält der Antragsteller einen Teilerlass von 1.025,00 EUR.

## Darlehenserlass bei Kinderbetreuung

Kinderbetreuung kann schließlich bei der "BAföG"-Rückzahlung eine Rolle spielen. Wer als Darlehensnehmer ein Kind unter 10 Jahren erzieht und nur unwesentlich erwerbstätig ist (nicht mehr als 10 Wochenarbeitsstunden) und er nicht oder nur ein geringes Einkommen erzielt, kann auf Antrag beim Bundesverwaltungsamt einen Darlehensteilerlass gewährt bekommen. *Diese Regelung gilt aber nur noch für*

*Rückzahlungsmonate bis zum 31.12.2009*, sie wurde mit der Gewährung des Kinderbetreuungszuschlages nach § 14 b BAföG mit Wirkung zum 01.01.2010 außer Kraft gesetzt.

## Darlehenserlass bei vorzeitiger Darlehensrückzahlung

Wer seine Darlehensschuld ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlt, erhält auf Antrag einen prozentualen Nachlass, der abhängig von der Darlehenshöhe zwischen 8% und 50,5% beträgt. Die vorzeitige Rückzahlung ist bis zur endgültigen Tilgung zu jeder Zeit möglich.

Zuständig für Verwaltung und Einziehung der Darlehen ist das:

### **Bundesverwaltungsamt (BVA)**

50728 Köln

Tel: 0228 / 99 358 - 0

Internet: [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)

Informationen zum BAföG unter:

BAföG-Hotline: 0228 / 99 358 - 45 00

Internet: <http://www.das-neue-bafoeg.de/>

e-mail: [www.bafoeg@bva.bund.de](mailto:www.bafoeg@bva.bund.de)

## 2.7 Hilfe zum Studienabschluss

Studierende, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang (nicht dagegen z.B. in einer Ergänzungsausbildung) befinden, können innerhalb von 4 Semestern nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer für maximal zwölf Monate Hilfe zum Studienabschluss erhalten. Voraussetzung ist allerdings, dass der Auszubildende zur Abschlussprüfung zugelassen wurde und das Prüfungsamt bescheinigt, dass die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abgeschlossen werden kann. Die Hilfe zum Studienabschluss wird in Form von verzinslichen Bankdarlehen (siehe § 18 c BAföG) gewährt.

## Rückzahlung des verzinslichen Bankdarlehens

Das Bankdarlehen einschließlich der Zinsen muss in monatlichen Raten von mindestens 105,00 EUR innerhalb von 20 Jahren zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht beginnt achtzehn Monate nach dem Ende der Förderungszeit. In den Fällen, in denen ein Auszubildender sowohl Staatsdarlehen als auch Bankdarlehen erhalten hat, ist zuerst das Bankdarlehen und im Anschluss daran das Staatsdarlehen zurückzuzahlen. Die Frist, innerhalb derer alle Darlehen getilgt werden müssen, verlängert sich dann auf 22 Jahre. Auch bei der Rückzahlung der Bankdarlehen ist eine vorzeitige Tilgung, jedoch ohne Nachlassgewährung, möglich. Das Bankdarlehen wird an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zurückgezahlt, welche vor Beginn der Rückzahlung die Höhe der Darlehensschuld und der Zinsen, die jeweils geltende Zinsregelung, die Höhe der monatlichen Zahlungsbeträge und den Rückzahlungszeitraum per Vertrag mitteilt.

Weitere Informationen dazu unter: [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de)